

1889/AB XX.GP

In dieser Anfrage führen die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde aus, daß das Impfschadengesetz aufgrund der Verweisungen auf andere Gesetze schwer verständlich sei und uneindeutige Formulierungen die Anerkennung als Impfpfopfer erschweren würden. Eine Novellierung des Impfschadengesetzes wäre im Interesse der impfgeschädigten BürgerInnen eine dringende Notwendigkeit.

Frage 1:

Wie viele Personen suchten 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um wiederkehrende Leistungen nach dem Impfschadengesetz an?

Antwort:

In den Jahren 1992 bis 1996 suchten 57 Personen um wiederkehrende Leistungen nach dem Impfschadengesetz an.

Frage 2:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren in erster Instanz positiv erledigt?

Antwort:

In diesen Jahren wurden 11 Anträge in erster Instanz positiv erledigt.

Frage 3:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren in zweiter Instanz positiv erledigt?

Antwort:

In zweiter Instanz wurde 1 Antrag positiv erledigt.

Frage 4:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren abgelehnt?

Antwort:

Es wurden 33 Anträge abgelehnt.

Frage 5:

Wie viele Personen suchten 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 um eine pauschale Entschädigung nach dem Impfschadengesetz an?

Antwort:

In den Jahren 1992 bis 1996 suchten 88 Personen um eine pauschale Entschädigung nach dem Impfschadengesetz an.

Frage 6:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren in erster Instanz positiv erledigt?

Antwort:

In diesen Jahren wurden 61 Anträge in erster Instanz positiv erledigt.

Frage 7:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren in zweiter Instanz positiv erledigt?

Antwort:

In zweiter Instanz wurden 2 Anträge positiv erledigt.

Frage 8:

Wie viele Anträge wurden in diesen Jahren abgelehnt?

Antwort:

Es wurden 25 Anträge abgelehnt.

Frage 9:

Es gibt immer wieder Probleme bei der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Kleinkinder.

Planen Sie eine Novellierung in diesem Bereich?

Wenn ja, was ist im Detail geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Probleme bei der Anwendbarkeit des Impfschadengesetzes auf Kleinkinder sind mir nicht bekannt. Sollten dennoch in Einzelfällen Schwierigkeiten aufgetreten sein, stehe ich für eine Überprüfung gerne zur Verfügung.

Sofern die Bemessung der Beschädigtenrente für Impfgeschädigte, die die Schädigung im Kleinkindalter erlitten haben, angesprochen wird, ist anzuführen, daß diese durch Verweisung auf die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes eindeutig geregelt ist. Gegenwärtig sind beim Verfassungsgerichtshof zwei Beschwerden anhängig, in denen die Rentenbemessung nach dem Impfschadengesetz als verfassungswidrig gerügt wird. Ich bin der Ansicht, daß in dieser weitreichenden Frage die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes abgewartet werden sollte.

Frage 10:

Planen Sie, aus dem vorliegenden schwer verständlichen, uneinheitlichen Gesetz ein bürgernahes, leicht nachvollziehbares zu machen?

Wenn ja, wann ist mit einer Novellierung zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Vorerst möchte ich bemerken, daß der Verfassungsgerichtshof bislang keine Verfassungswidrigkeit des Impfschadengesetzes festgestellt hat. Es ist jedoch eine weitere Angleichung des Impfschadengesetzes an das soziale Entschädigungsrecht geplant. Bei dieser Gelegenheit werden im Interesse der Betroffenen auch legistische Klarstellungen vorgenommen werden.